

Informationsvorlage**2024-2029/Info-024****Status: öffentlich**

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)
Bearbeiter Herr Klamt

Erstellungsdatum: 27.05.2025
Aktenzeichen 66.20.21

Betreff:

Entschlammung Schwanenteich im Volkspark - Stellungnahme der Wasserbehörde

Zu beteiligende Gremien

Sitzungsdatum Gremium

Sachverhalt:

Im Rahmen der
Fördermittelantragstellung

im Förderprogramm Klima III wurde Seitens des Fördermittelgebers eine Genehmigung der Wasserbehörde gefordert. Diese wurde bereits im Januar diesen Jahres bei der Wasserbehörde auf Grund der Beprobungsergebnisse aus 2018 beantragt.

Im Ergebnis wurde Seitens der Wasserbehörde mitgeteilt, dass es sich bei der Entschlammung auf Grund der Schlammtiefe gemäß § 67 Abs. WHG um eine wesentliche Umgestaltung in Form einer Renaturierung handelt und es somit keine Unterhaltungsmaßnahme ist. Somit fordert die Wasserbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, da gesetzlich der Tatbestand eines Gewässerausbaues vorliegt.

Um eine neue Argumentation führen zu können, wurde im April 2025 eine erneute Beprobung der Schlammtiefe und der Inhaltsstoffe des Schwanenteiches im Auftrag gegeben. Das Ergebnis stellte dar, dass die ermittelte Schlammtiefe zwischen 0,08 bis 1,0m schwankt, der Mittelwert somit bei 0,4 m liegt. Es ergibt sich somit ein Gesamt-Schlammvolumen von 1.840 m³.

Im Mai 2025 wurden die aktuellen Ergebnisse mit dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, unter Berücksichtigung der positiv zu erwartenden Auswirkungen auf das Gewässer und die nähere Umgebung durch die Entschlammung, bei der Wasserbehörde gestellt.

Mit Bescheid vom 19.05.2025 teilte die Wasserbehörde mit, dass eine Ausnahmegenehmigung im Rahmen der Entschlammung des Schwanenteiches nicht erteilt werden kann. Auf Grund des Umfangs der Maßnahme (Schlammvolumen) wird von einem Gewässerausbau ausgegangen und ein Planfeststellungs / -genehmigungsverfahren gefordert.

Somit können derzeit die Vorgaben des Fördermittelgebers nicht erfüllt werden und der Fördermittelantrag im Förderprogramm Klima III ruht.

Weitere Fördermöglichkeiten (z .Bsp. über LEADER), die kurzfristig zur Verfügung stehen könnten, sind somit ebenfalls ausgeschlossen.

Anlagen:

(Ulrike Klamt)
SGL Bauverwaltung/Liegenschaften

(Dagmar Turian)
Bürgermeisterin

